



# Schwerarbeits- pension

21

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT**



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: [pva@pva.sozvers.at](mailto:pva@pva.sozvers.at)

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

---

---

## SCHWERARBEITSPENSION

Mit In-Kraft-Treten des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) wird eine neue Pensionsart mit Wirkung ab 1.1.2007 geschaffen.

Sie gilt grundsätzlich für Männer und Frauen, die über eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, und soll diesen einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Für **Frauen** kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich das Anfallsalter für die Alterspension auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen schrittweise auf 65. Vorher besteht für sie noch die Möglichkeit bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder eine **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** auf Grund von Übergangsbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Siehe unsere Falter Nr.1 „Alterspension“ und Nr.2 „vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer“.

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch die Schwerarbeitspension nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Für die Zuerkennung der Leistung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen eines bestimmten Lebensalters),
  - lange Versicherungsdauer mit teilweiser Ausübung einer psychisch und physisch besonders belastenden Tätigkeit,
  - keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit.
- 
-

---

---

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** (10 Jahre) vorliegen müssen.

Als **Schwerarbeit** gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden,

- **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
  - **regelmäßig unter Hitze**; das ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleich kommt oder ungünstiger ist,
  - **regelmäßig unter Kälte**; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert,
  - **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
- 
-

- 
- 
- bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
  - wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
  - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können,
  - **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
  - **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf von **zumindest der Pflegestufe 4**, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,
  - **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch** auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

---

---

---

---

## ABSCHLAGSREGELUNG

- **für VOR dem 1.1.1955 geborene Versicherte**

Der Abschlag beträgt 0,35 % der Leistung – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung – für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes vor Vollendung des Regelpensionsalters. Der Abschlag beträgt somit pro Kalenderjahr 4,2 %, maximal jedoch 15 % der Leistung.

Das Regelpensionsalter für Männer ist das 65. Lebensjahr.

- **für AB dem 1.1.1955 geborene Versicherte**

Der Abschlag beträgt 0,15 % der Leistung – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung – für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes vor Vollendung des Regelpensionsalters. Der Abschlag beträgt somit pro Kalenderjahr 1,8 % der Leistung. Dieser begünstigte Abschlag kommt jedoch nur für den nach dem APG-Recht ermittelten Teil der Pension zum Tragen.

Das Regelpensionsalter für Männer ist das 65. Lebensjahr.

### **Hinweis:**

Für Männer, **geboren ab dem 1.7.1950 und vor dem 1.1.1959**, die mindestens **540 Beitragsmonate**, davon innerhalb der letzten 240 Kalendermonate mindestens 120 Schwerarbeitsmonate, erworben haben, kommt der günstigere Abschlag von 0,15 % der Leistung zur Anwendung. (Schwerarbeiter „Hacklerregelung“ – siehe Falter Nr. 2)

## ANTRAGSTELLUNG, STICHTAG UND PENSIONSBEGINN

Die ANTRAGSTELLUNG ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.

---

---

---

---

Für die Schwerarbeitspension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formular ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den PENSIONSSTICHTAG aus. Der Stichtag ist immer ein Monatserster. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis des Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollen- dung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des PENSIONSBEGINNES.

Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsers- ten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu die- sem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag binnen Monatsfrist ab Er- füllung dieser Voraussetzung gestellt werden.

## **KEINE PENSIONSVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT**

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensi- onsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige** selbst-

---

---

---

ständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 333,16 im Jahr 2006) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt ebenfalls keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Antragsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach dem Bezügegesetz (zB Aktivbezug als Bürgermeister oder Stadtrat einer Stadt mit eigenem Statut), oder nach dem Teilpensionsgesetz (zB Bürgermeister, Stadt-, Gemeinde-, Bezirksräte) und nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (zB Funktionäre der Sozialversicherungsträger und Kammern).

## **WEGFALL UND ERHÖHUNG DER SCHWERARBEITSPENSION**

Die Pension fällt für die Dauer einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit oder bei Aufnahme einer sonstigen Erwerbstätigkeit weg, wenn das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Schwerarbeitspension. Bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die Pension von Amts wegen neu festzustellen.

---

---

---

## HINWEISE

Für Männer, **geboren bis 30.6.1950**, besteht die Möglichkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte („Hacklerregelung“) in Anspruch zu nehmen, wenn sie mindestens **540 Beitragsmonate** erworben haben. Näheres ist unserem Falter Nr. 2 „vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer“ zu entnehmen.

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil.

Des Weiteren können Versicherte ab Vollendung des 57. Lebensjahres ihre in Österreich erworbenen Schwerarbeitsmonate über Antrag feststellen lassen, wenn sie bereits mindestens 444 Versicherungsmonate (37 Jahre) erworben haben.

## ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die MitarbeiterInnen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.